



Linz, 4. Mai 2022

**Marktgemeinde Raab;
Wasserversorgungsanlage;
Grundwasserentnahme aus Brunnen 2 auf
Gst.Nr. 1264/1, KG Riedlhof;
a) wasserrechtliche Bewilligung
b) Festlegung eines Schutzgebietes
c) Feststellung des Erlöschens des Wasser-
benutzungsrechts zur Durchführung eines
Pumpversuchs**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

- *Ansuchen der Marktgemeinde Raab um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung ihrer Anlagen zur Wasserversorgung durch Errichtung und Betrieb der im Einreichprojekt „WVA Raab, Brunnen 2“ dargestellten Anlagen mit Grundwasserentnahme aus dem „Brunnen 2“ auf Gst.Nr. 1264/1, KG Riedlhof, und Einspeisung der geförderten Wässer ins Trinkwasserleitungsnetz.
Zum Schutz der geplanten Wasserversorgungsanlage "Brunnen 2" soll zudem ein Schutzgebiet festgelegt werden.*
- *Feststellen des Erlöschens des mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 12.10.2020, AUWR-2014-132003/18-Wa/R, verliehenen Wasserrechtes für die Durchführung eines Pumpversuches.*

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Musikschule der Marktgemeinde Raab, Doktor-Pfluger-Straße 92, 4760 Raab	
Datum: 7.6.2022	Zeit: 9.00 Uhr



Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

a) geplante Erweiterung der Wasserversorgungsanlage:

Die Marktgemeinde Raab hat um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung ihrer Anlagen zur Wasserversorgung durch Errichtung und Betrieb der im Einreichprojekt „WVA Raab, Brunnen 2“ (ausgearbeitet von der KUP ZT GmbH, Linz) dargestellten Anlagen mit Grundwasserentnahme aus dem „Brunnen 2“ auf Gst.Nr. 1264/1, KG Riedlhof, und Einspeisung der geförderten Wässer ins Trinkwasserleitungsnetz angesucht.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

b) geplante Schutzgebietsfestlegung:

Gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 kann zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigungen oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann – nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen – auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden.

Um einen dem Stand der Technik entsprechenden, ausreichenden Schutz der Wasserversorgungsanlage "Brunnen 2" zu gewährleisten, wird zum Schutz dieser Wasserversorgungsanlage ein Schutzgebiet festzusetzen sowie diesbezügliche Anordnungen (Ge- und Verbote) zu treffen sein.

In den von der Marktgemeinde Raab vorgelegten Unterlagen ist bereits ein Schutzgebietsvorschlag (ausgearbeitet durch die mjp Ziviltechniker GmbH) enthalten. Dieser Schutzgebietsvorschlag beinhaltet ein Fassungschutzgebiet (Zone I) und ein weiteres Schutzgebiet (Zone III) und schlägt die Vorschreibung bestimmter Ge- und Verbote, Wirtschaftsbeschränkungen, etc. vor. Details können den zur Einsicht aufliegenden Planunterlagen samt Beschreibung entnommen werden. **Beiliegend finden Sie einen Lageplan, auf dem diese vorgeschlagenen Schutzzonen III und I ersichtlich gemacht sind.**

Diese Vorschläge werden bei der mündlichen Verhandlung am 7.6.2022 mit den anwesenden Verfahrensparteien erörtert werden und wird in der Folge der Amtssachverständige für Hydrogeologie unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Verhandlung die aus fachlicher Sicht erforderlichen räumlichen und inhaltlichen Schutzgebietsfestlegungen abschließend bei der Verhandlung formulieren.

In Bezug auf die inhaltlichen Festlegungen in Form von **Ge- und Verboten in den jeweiligen Schutzzonen** werden dem Amtssachverständigen für Hydrogeologie zu Folge voraussichtlich folgende Anordnungen zu treffen sein:

„Schutzzone III

Verbote in der Schutzzone III

- 1. Weitere Grundwasserentnahmen; ausgenommen sind bereits wasserrechtlich bewilligte Entnahmen, solche der eigenen Wasserversorgung dienlicher und solche dem Grundwasserschutz dienlicher.*
- 2. Entnahme von mineralischen Rohstoffen; Sprengungen; Grabungen mit einer Tiefe von mehr als 2 m (inkl. Tunnelbau); ausgenommen sind der Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen.*
- 3. Durchörterungen wie Sondierungen und Bohrungen; ausgenommen für die gegenständliche Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen.*
- 4. Errichtung von Verkehrs- und Abstellflächen mit überörtlichem Charakter sowie von Flugplätzen.*
- 5. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Baurestmassen, sowie von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle samt Anlagenerrichtung; Errichtung von Bodenaushub-Deponien; gewerbliche Kompostierung.*
- 6. Aufbereitung, Lagerung oder Einbau von wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau (z.B. Schlacke, Bauschutt, Asphaltfräsgut ohne dauerhafte Versiegelung).*
- 7. Aufbewahrung und Verwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel; bei der sachgerechten Anwendung sind die Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 zu beachten; die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt, die laut Kennzeichnung in Wasser- und Schongebieten verboten bzw. nicht empfohlen sind bzw. Pflanzenschutzmittel mit nachgewiesenen Wirkstoffrückständen im dem Brunnen 2 zuströmenden Grundwasser.*

Gebot in der Schutzzone III

- 1. Beim Einsatz von Harvestern, Forwardern und Krananhängern bzw. Baumaschinen sind Ölbindemittel in ausreichender Menge einsatzbereit mitzuführen.*

Schutzzone I

Verbote in der Schutzzone I

- 1. Alle Maßnahmen, die in der Schutzzone III verboten sind.*
- 2. Jede Art der Nutzung, ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandspflege.*
- 3. Jede Lagerung, Leitung, Manipulation oder Ablagerung.*
- 4. Jegliche Aufgrabung; Errichtung von Bauwerken aller Art, ausgenommen der Wasserbenutzung oder dem Grundwasserschutz dienende Anlagen oder Maßnahmen.*

5. Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Gebote in der Schutzzone I

1. Die Wasserfassung ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.
2. Die Fassungszone ist von jedem Baum- und Strauchbewuchs freizuhalten und beim Brunnen 2 als Wiese zu erhalten.
3. Der Bereich der Fassungszone ist so zu gestalten, dass Oberflächenwässer von der Wasserfassung weg abfließen können und ein Versickern hintangehalten wird.“

Gemäß § 34 Abs. 4 WRG 1959 ist vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen, wer aufgrund von Schutzanordnungen seine Grundstücke und Anlagen, oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl.Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm aufgrund bestehender Rechte zusteht. Allfällige Entschädigungsansprüche, die sich auf den Nachweis einer Beschränkung einer rechtmäßigen Nutzung stützen müssten, wären im Rahmen der wasserrechtlichen Verhandlung geltend zu machen.

c) Feststellung des Erlöschens des Wasserrechts zur Durchführung eines Pumpversuchs:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 12.10.2020, AUWR-2014-132003/18-Wa/R, wurde der Marktgemeinde Raab die wasserrechtliche Bewilligung

- für vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt in Form eines mehrstufigen Pumpversuches mit Grundwasserentnahme aus dem sog. Brunnen 2 auf Gst.Nr. 1264/1, KG Riedlhof,
- für die Ableitung der beim Pumpversuch entnommenen Wässer über die Gst.Nr. 1264/1 und 655/2, je KG Riedlhof, in einen unbenannten Graben und in weitere Folge linksufrig in den Wiesbach sowie
- für die Errichtung und den Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen erteilt.

Der bewilligte Pumpversuch wurde zwischenzeitig durchgeführt und hat die Marktgemeinde Raab Unterlagen (ausgearbeitet von der mjp Ziviltechniker GmbH, Gmunden) betreffend die Ergebnisse dieses Pumpversuchs der Wasserrechtsbehörde vorgelegt. Es werden daher im Zuge der Verhandlung auch die Ergebnisse des Pumpversuchs erörtert werden. Weiters ist von Seiten der Wasserrechtsbehörde beabsichtigt, das Recht zur Durchführung dieses Pumpversuchs als erloschen zu erklären und wird zu prüfen sein, ob - und wenn ja, welche - letztmaligen Vorkehrungen in diesem Zusammenhang allenfalls noch erforderlich sind.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Sie können in nachstehende Projektsunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Einreichprojekt „WVA Raab, Brunnen 2“, vom 14.6.2021, GZ 5646, ausgearbeitet durch die KUP ZT-GmbH, Linz (inkl. Schutzgebietsvorschlag der mjp Ziviltechniker GmbH, Gmunden, vom Oktober 2021, GZ 190069-02)

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-13485)
- beim Marktgemeindegamt Raab, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 07762/2255-21)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 3 Abs. 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG)

§§ 10, 11-14, 21, 34, 50, 72, 99, 105, 107, 108 und 117 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Raab
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** verlagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein. **Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

die Marktgemeinde Raab, Marktstraße 7, 4760 Raab

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegenden Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

MMag. Wagner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.